

Oktober 2020

Hält Ihr Risikofrüherkennungssystem der neuen Fassung des IDW PS 340 stand?

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat eine neue Fassung des Prüfungsstandards für die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (IDW PS 340 n.F., Stand 27. Mai 2020) verabschiedet. Die Überarbeitung wurde erforderlich, um der Fortentwicklung der Unternehmenspraxis im Bereich der Einrichtung und Prüfung von Corporate Governance Systemen Rechnung zu tragen. Dabei kommen neue umfangreiche Anforderungen an die bestehenden Risikomanagementsysteme auf, um der Kontrolle sowie der Transparenz im Unternehmensbereich gerecht zu werden. Die Neufassung ist erstmals für Abschlussprüfungen von Berichtszeiträumen anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 beginnen.

Die bisher gültige Fassung des IDW PS 340:

Der aktuelle IDW PS 340 wurde zeitnah nach der Einführung des § 91 Abs. 2 AktG durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Jahr 1999 verabschiedet. Seitdem hat die Bedeutung der Governance-, Risk- und Compliance-Systeme (GRC-Systeme) erheblich zugenommen und die Grundsätze guter Unternehmensführung wurden stetig fortentwickelt. Dabei legt insbesondere der IDW einen gezielten Fokus auf die GRC-Systeme in dem er Methodologien für die Prüfung der selbigen entwickelt. Diese Methodologien sollen nun durch die Neufassung des IDW PS 340 vereinheitlicht werden. Insgesamt lässt sich sagen, dass diese Überarbeitungen und zahlreichen Neuerungen nunmehr angepasst sind an die Veränderungen der letzten Jahre. Daher ist eine n.F. des IDW PS 340 zwingend erforderlich gewesen.

Grundsätzliche Regelung durch den IDW PS 340:

Eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems ist gemäß § 317 Abs. 4 HGB zunächst nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Eine Prüfung nach dem neu gefassten Standard IDW PS 340 ist aber auch für nicht börsennotierte Unternehmen empfehlenswert. Die formulierten Grundsätze des IDW PS 340 bilden darüber hinaus auch den Rahmen für die Prüfung nach §53 HGrG, welche für öffentliche Unternehmen relevant sind. Neu ist unter anderem, dass jetzt auch die Risikotragfähigkeit und Risikoaggregation von Unternehmen zu prüfen sind. Hiervon betroffen sind Krankenhäuser, Kliniken, Stadtwerke und weitere öffentliche Unternehmen.

Welche wesentlichen Änderungen sind in der Neufassung enthalten?

Die neue Fassung beinhaltet folgende Punkte:

- Betonung der Pflichten eines Unternehmens in Bezug auf die Risikoaggregation und Risikotragfähigkeit

Oktober 2020

- Verdeutlichung der Grundelemente eines Risikofrüherkennungssystems in Anlehnung an die zur Einrichtung und Prüfung von Risikomanagement- und Compliance-Management-Systemen entwickelten Grundelemente (vgl. IDW PS 980 und IDW PS 981)
- Klarstellung der Dokumentationspflichten des Unternehmens unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung
- Änderungen zur Ausgestaltung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG bei Konzernen
- Verdeutlichung und Betonung, dass die Prüfung gemäß § 317 Abs. 4 HGB durch den Abschlussprüfer unter Berücksichtigung der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnisse erfolgt
- Berichtigungen zur Betrachtung von „Netto-Risiken“ sowie zur Risikosteuerung als Bestandteil der zu prüfenden Grundelemente eines Risikofrüherkennungssystems

Für Abschlussprüfer*innen gilt weiterhin, dass über festgestellte Mängel zu berichten ist.

Welche Konsequenzen hat die neue Fassung für Unternehmen?

Die Risikofrüherkennungssysteme, welche unter Beachtung des IDW PS 340 etabliert sind, ermöglichen mehr Transparenz. Unternehmen sind verpflichtet die neue Fassung anzuwenden, wenn ein Wirtschaftsprüfer, dieses Unternehmen prüft. Zum Beispiel werden auch die Dokumentationspflichten durch die neue Fassung verdeutlicht und betont. Für Unternehmen ist es nunmehr ratsam, zu kontrollieren ob das eingerichtete Risikofrüherkennungssystem noch zeitgemäß ist und ob es den aktuellen Anforderungen entspricht oder ob Änderungen vorgenommen werden müssen.

Unsere konkrete Vorgehensweise einer schlanken Implementierung eines Risikomanagementsystems, welches die neuen Vorgaben des IDW PS 340 n.F. berücksichtigt, ist in unserem Newsletter-Artikel „Unternehmerische Entscheidungen unter Risiko besser abschätzen – unser Ansatz“ dargestellt.

Haben Sie Fragen zum Thema? Kommen Sie gerne auf uns zu unter 07121/909020 oder per E-Mail an dialog@mauer-wpg.com.